**Bürgermeisteramt** **Vorlage Nr. 8/2012**
Az.: 025.129, 560.0/652/Bl Sinsheim, den 23.11.2012

**Änderung der Hallenordnung für die Nutzung der Sporthallen in Sinsheim**
**Grundsätzliche Regelung zu den Schließzeiten der Sporthallen in der Kernstadt**

Vorlage zur Sitzung des **Kernstadtausschusses am 11.12.2012**

**TOP 6 öffentlich**

**Vorschlag:**
Der Kernstadtausschuss nimmt die Änderung der Hallenordnung gem. der Anlage 1 zur Kenntnis.
Der Kernstadtausschuss nimmt die vorgeschlagene Regelung zu den Schließzeiten der Sporthallen in der Kernstadt zur Kenntnis.

**Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:**

**I. Änderung der Hallenordnung**
Das Amt für Gebäudemanagement ist für die Verwaltung der Sport- und Mehrzweckhallen seit 2009 zuständig.
In den vergangenen Jahren häufen sich die Vorfälle, bei denen die Nutzer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen.

Es werden uns von vielen Hallen vermehrt folgende Probleme gemeldet:

- Offenlassen der Eingangstüren/Notausgangstüren
- Lichter werden nicht ausgeschaltet
- Wasser läuft noch
- Fenster stehen offen
- Die genutzten Räume wurden verschmutzt hinterlassen

Nicht nur im Hinblick auf die Verschwendung der Energie und der damit verbundenen Kosten, sondern auch für die Sicherheit unserer Mitarbeiterinnen, die in den frühen Morgenstunden meist alleine die Halle zum Reinigen betreten, werden diese Nachlässigkeiten sehr kritisch gesehen.

Aktuell wird mit solchen Meldungen wie nachfolgend dargestellt verfahren:
Wird dem Amt für Gebäudemanagement ein entsprechender Vorfall gemeldet, ergeht ein Schreiben an den verantwortlichen Verein. Bei Nichtfeststellung der Verantwortlichkeit an alle Nutzer. Dieses schildert die Vorfälle und fordert die Beachtung der Hallenordnung. Da das Schreiben aber keine Konsequenzen nach sich zieht, werden die Schreiben zwar registriert, die Umsetzung der geforderten Maßnahmen hält jedoch meist nicht lange an.

In den beiden Schulsporthallen des Gymnasiums und der Realschule gibt es seit dem Jahr 2009 einen Katalog über Aufwandsentschädigungen, die bei bestimmten Verstößen gegen die Hallenordnung erhoben werden. Diese Maßnahme wurde dort mit den Nutzern abgesprochen. Seither wird z.B. bei unverschlossener Türe eine Aufwandsentschädigung von 30 € vom Verein erhoben.

Da die Nachlässigkeiten immer häufiger vorkommen, hat sich das Amt für Gebäudemanagement mit den Schulhausmeistern zusammengesetzt und in dieser Runde Vorschläge für das weitere Vorgehen gesammelt. Übereinstimmend kam man zu der Meinung, dass konsequente Regeln eingeführt werden müssen, wenn sich die Vereine nicht an die geltende Hallenordnung halten. Nur so hätte man eine Chance der „Sache wieder Herr zu werden".

Hierzu bedarf es auch der Anpassung der derzeit in allen Hallen geltenden Hallenordnung. Der Änderungsvorschlag ist als Anlage 1 beigefügt.

Hier werden hauptsächlich die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Abmeldung von nicht benötigten Hallenzeiten (ab zwei Wochen)
- Nutzung zu keinem anderen Zweck als dem angemeldeten.
- Feiern werden nicht gestattet.
- Eintrag sämtlicher Belegungen in ein Hallenbuch
- Verantwortung der Übungsleiter zum sparsamen Verbrauch von Strom und Wasser
- Gültigkeit der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung insbesondere im Hinblick auf die Besucherzahlen
- Regeln zum Mitbringen von Getränken und Speisen
- Einführung von Aufwandsentschädigungen bei Nichteinhaltung der Hallenordnung

Mit der Änderung der Hallenordnung soll auch der Zweck verfolgt werden, nicht benötigte Hallenzeiten der Vereine zu ermitteln, um diese für andere Vereine wieder zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichteinhaltung der Hallenordnung soll wie folgt vorgegangen werden:

- 1. Vorkommnis:
  Erhebung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €
- 2. Vorkommnis (innerhalb v. 6 Monaten nach dem 1. Vorfall)
  Erhebung der doppelten Aufwandsentschädigung
- 3. Vorkommnis (innerhalb v. 6 Monaten nach dem 2. Vorfall)
  Hallenausschluss von einer Woche

  Bei Nichteintrag ins Hallenbuch
- 1. Vorkommnis = 3x fehlender Eintrag innerhalb v. 6 Monaten
  Erhebung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €
- 2. Vorkommnis = 3x fehlender Eintrag innerhalb v. 6 Monaten nach 1. Vorfall
  Erhebung der doppelten Aufwandsentschädigung
- 3. Vorkommnis = 3x fehlender Eintrag innerhalb v. 6 Monaten nach 2. Vorfall
  Hallenausschluss von einer Woche

Wird der Hallenbucheintrag grundsätzlich bzw. auffallend häufig versäumt, wird mit den Nutzern in Kontakt getreten, ob die Belegung weiterhin so aufrechterhalten werden kann. Die Kontrolle erfolgt im Bereich der Kernstadt jeweils durch die zuständigen Hausmeister.

Es ist ein Anliegen des Amts für Gebäudemanagement, die Eingänge zu den Sport- und Mehrzweckhallen mittels eines Chipsystems auszustatten (bisher eingesetzt bei den Sporthallen Realschule und Gymnasium, der Mehrzweckhalle Steinsfurt sowie der GHS Steinsfurt).
Hier können die Verursacher mittels Auslesung der Schließungen eindeutig festgestellt werden und die Schließzeiten so programmiert werden, dass nur zu den angemieteten Zeiten Zutritt zur Halle besteht. Zudem können verlorene Chips einfach gesperrt werden - es ist kein Austausch der gesamten Schließanlage notwendig.
Die Umrüstung soll nach und nach aus dem laufenden Haushalt finanziert werden (Kosten ca. 550 € je Zugang).

## II. Hallenschließung in den Ferien

Bereits im Jahr 2004 hat die Zentralstelle Gebäudereinigung eine Empfehlung an die Ortsverwaltungen herausgegeben, die Hallen 3 Wochen in den Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige zu sperren. Die Absprache des genauen Zeitraumes soll zwischen der Verwaltungsstelle und der zuständigen Reinigungskraft erfolgen.

Die Schließung der Hallen wurde jedoch recht unterschiedlich gehandhabt. Problematisch ist hier auch die zur Verfügung Stellung einer Vertretungskraft.

Daher wird die folgende Regelung, die für alle Hallen verbindlich ist, vorgeschlagen:

Die Hallen sind in den Sommerferien 3 Wochen für den Vereinssport zu schließen. Eine Reinigung erfolgt in diesen 3 Wochen nicht (Urlaub der Reinigungskraft).
Die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt nach wie vor Entscheidung der jeweiligen Verwaltungen. Die Reinigung ist jedoch von den Nutzern selbst zu übernehmen bzw. kann bei Veranstaltungen/Turnieren höchsten 1x wöchentlich erfolgen.

Das Amt für Gebäudemanagement wird beide Punkte auch den jeweiligen Ortschaftsräten zur Entscheidung vorlegen.

Amt für Gebäudemanagement Dezernat I

| | | |
|---|---|---|
| _____ | _____ | _____ |
| Schutz | Wunder | Albrecht |
| Amtsleiter | Abteilungsleiterin | Oberbürgermeister |